

**Satzung
über die Regelung von Alkoholgenuss
auf Kinderspielplätzen
der Stadt Neumarkt-Sankt Veit**

vom 21. Februar 2002

Die Stadt Neumarkt-Sankt Veit erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 797; BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) die vorgenannte Satzung.

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die Satzung gilt für alle Kinderspielplätze der Stadt Neumarkt-Sankt Veit.

§ 2

Verhalten auf Kinderspielplätzen

- (1) Die Benutzer haben sich auf Kinderspielplätzen der Stadt Neumarkt-Sankt Veit so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt, oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzung der Kinderspielplätze in der Stadt Neumarkt-Sankt Veit erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) In den Kinderspielplätzen der Stadt Neumarkt-Sankt Veit ist den Benutzern untersagt:
 - a) der Genuss von Alkohol und anderen Rauschmitteln wie z.B. Drogen,
 - b) die Beschädigung von Anlagen und ihrer Bestandteile einschließlich ihrer Einrichtungen sowie das Verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen.

§ 3

Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen des § 2 verstößt.
- (2) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung.

§ 4

Platzverweis und Betretungsverbot

¹Wer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Abmahnung gegen Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt, kann auf der Grundlage des Art. 27 der Gemeindeordnung unbeschadet der sonstigen

Rechtsfolgen von dem Kinderspielplatz verwiesen werden. ²Außerdem kann ihm das Betreten der Kinderspielplätze auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 5

Anordnung für den Einzelfall

Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen und Zwangsmaßnahmen nach Maßgabe des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes treffen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.